

Entwurf

## **Satzung**

### **der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_ hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße, (begrenzt in östlicher und in nördlicher Richtung jeweils durch die Goethestraße) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom \_\_\_\_\_.

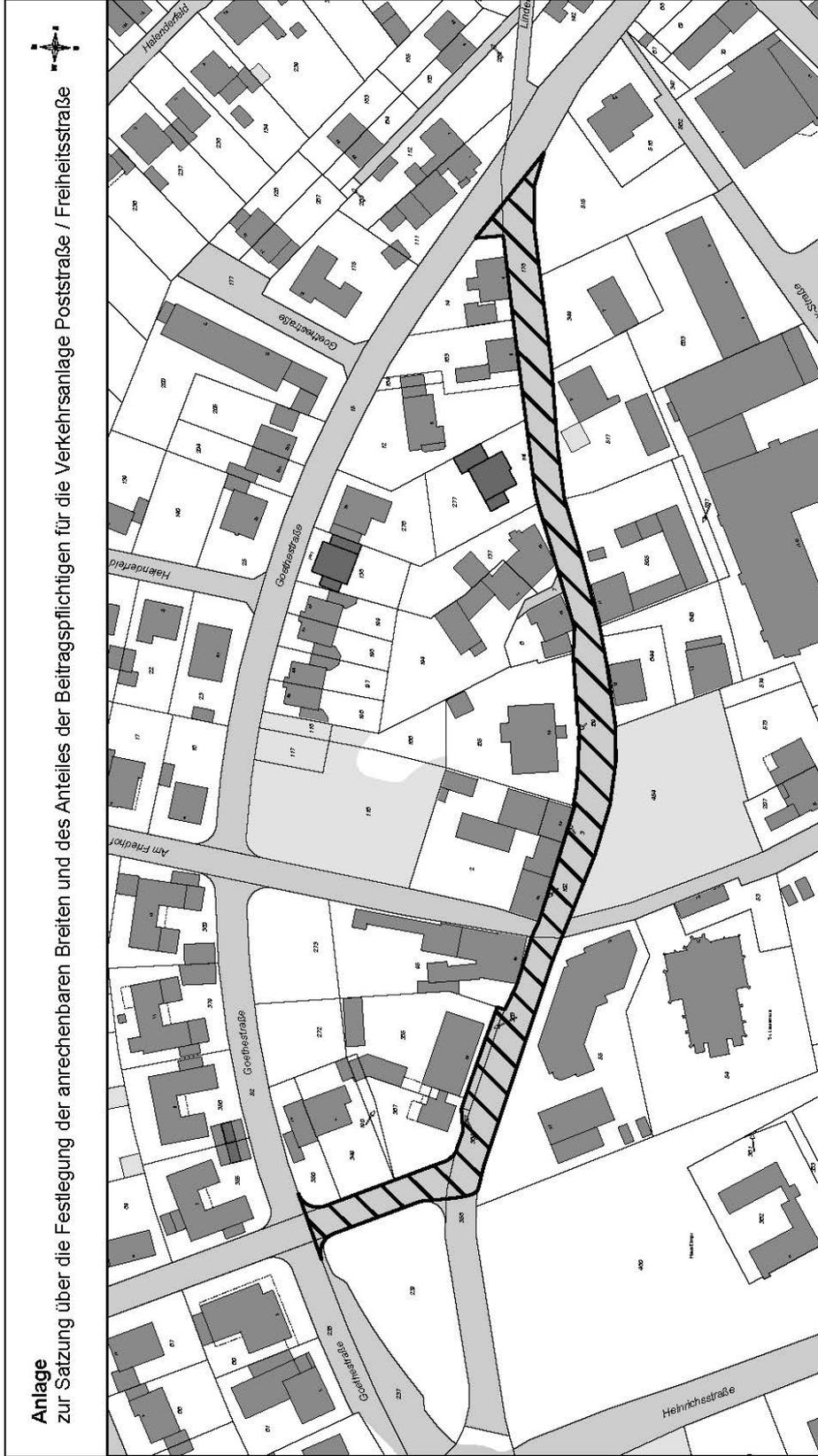
Die genaue Lage der Verkehrsanlage ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

1. Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Verkehrsfläche beträgt 11,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Gemeinde Niederkrüchten

